

Bebauungsplan „Auf der Rüttematte II“



ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Reptilien / Amphibien / Vögel / Fledermäuse /Schmetterlinge

29.10.2018

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Markus Winzer

Vorhabenträger:

Stadt Sulzburg
Hauptstraße 60
79295 Sulzburg

Auftragnehmer:

Kunz GaLaPlan
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Kunz

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	2
2	Untersuchungsgebiet	5
3	Methodik und Einschränkung des Untersuchungs-gegenstands	7
4	Reptilien	11
4.1	Bestand	11
4.2	Auswirkungen	12
4.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	13
4.4	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	13
4.5	Prüfung der Verbotstatbestände	14
4.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	15
5	Amphibien	16
5.1	Bestand	16
5.2	Auswirkungen	16
5.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	17
5.4	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	18
5.5	Prüfung der Verbotstatbestände	18
5.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	18
6	Vögel	19
6.1	Bestand	19
6.2	Auswirkungen	21
6.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	21
6.4	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	22
6.5	Prüfung der Verbotstatbestände	22
6.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	23
7	Fledermäuse	24
7.1	Bestand	24
7.2	Auswirkungen	25
7.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	26
7.4	Ausgleichsmaßnahmen	27
7.5	Prüfung der Verbotstatbestände	27
7.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	28
8	Schmetterlinge	30
8.1	Bestand	30
8.2	Auswirkungen	31
8.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	33
8.4	Ausgleichsmaßnahmen	33
8.5	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	33
9	Literatur	33

1 Anlass

Planvorhaben

Die Stadt Sulzburg plant, das bestehende Gewerbegebiet „Auf der Rüttematte“ zu erweitern. Der Stadt Sulzburg liegen Anfragen von ortsansässigen Gewebetreibenden vor, welche Gewerbeflächen benötigen. Zusätzlich ist ein Bedarf an kleineren Gewerbegrundstücken, insbesondere für ortsansässige Handwerksbetriebe, vorhanden. Alternative Flächen zur Ansiedlung von Gewerbe sind keine mehr vorhanden.

Das Plangebiet „Rüttematte II“ hat eine Gesamtfläche von 1,18 ha und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler als Gewerbefläche und als Mischbaufläche dargestellt. Sie ist in idealer Weise über die Straße „Brühlmatten“ (K 4941) an das öffentliche Verkehrsnetz der Stadt Sulzburg angebunden, so dass keine zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen erforderlich werden.

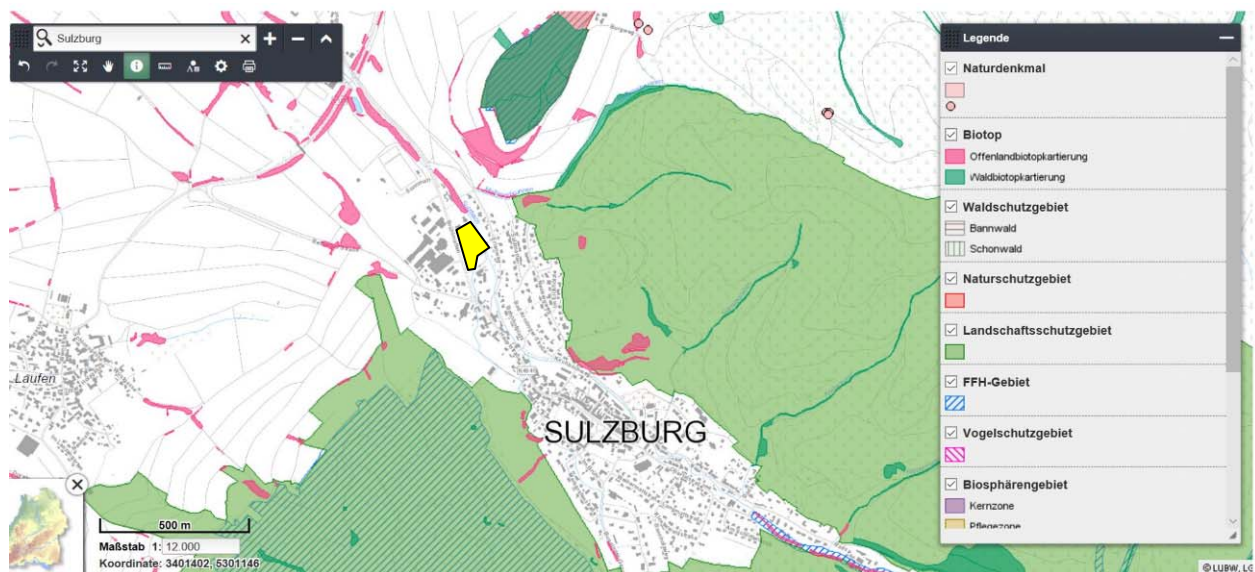


Abbildung 1: Darstellung der räumlichen Lage des Plangebiets (gelb) in Relation zu den Schutzgebieten der Umgebung

§ 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Prüfung dient dazu, die Auswirkungen der geplanten Bau- und Nutzungsmaßnahmen auf die Tiergruppen der Avifauna (Vögel), der Herpetofauna (Amphibien und Reptilien), der Fledermäuse sowie sonstiger potentiell betroffener Verantwortungsarten im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

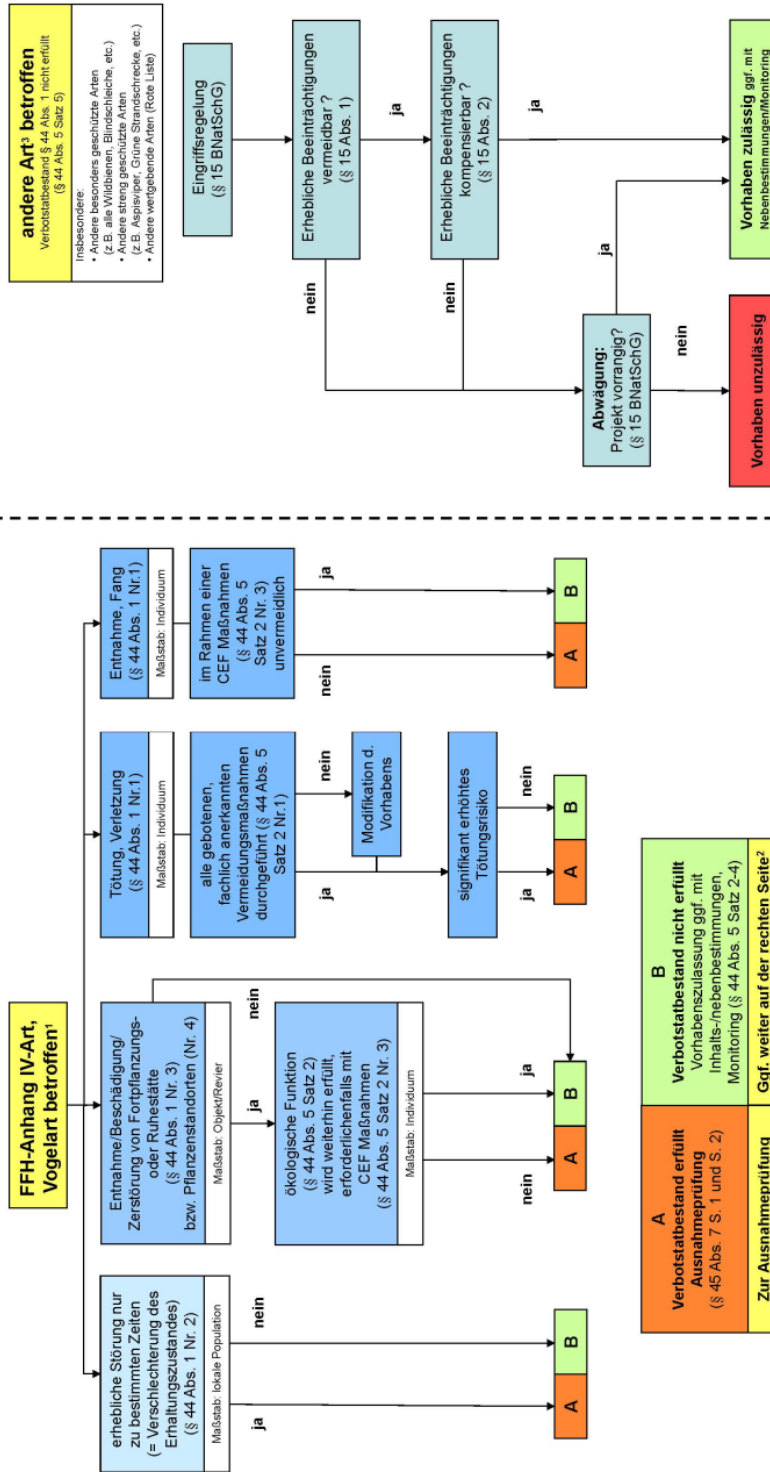
In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und sich durch den

Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben
 nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



1 Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gesetzt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

2 Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

3 Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziele eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 24 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmzür-jungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen anzugeben zu ermitteln!

© Kratsch, D., Matthaus, G., Frosch, M. (Januar 2018)

Abbildung 2: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2010)

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt am nord(westlichen) Ortsrand von Sulzburg und ist als 2. Bauabschnitt und damit als Fortführung des Bebauungsplangebietes „Auf der Rüttematte“ zu verstehen. Durch den Bebauungsplan „Auf der Rüttematte II“ wird der bestehende Bebauungsplan „Auf der Rüttematte“ im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn.484/1, 1119 (Teil), 1120 (Teil) und 1121 (Teil) überlagert. Dieser Bereich ist als südlich exponierte Böschung ausgebildet und hat daher besondere Standortbedingungen, die ggf. für Reptilien interessant sind.

Der Planbereich liegt im mittleren und schon etwas erweiterten Sulzbachtal und gehört nicht zum historischen Siedlungskern von Sulzburg. Er wurde später erschlossen und dient heutzutage überwiegend Wohn- und Gewerbenutzung.

Das Plangebiet besteht überwiegend aus einer Freifläche, die zwischen der Straße „Brühmatten“ und dem Sulzbach liegt. Außerdem befindet sich noch ein Wohnhaus mit Privatgartenbereich zentral innerhalb des Plangebiets. Am nördlichen Rand des Plangebiets verläuft der Sulzbach mit einer relativ naturnahen Begleitvegetation aus Erlen, Eschen, Ahorn und Kirsche.

Nördlich und südlich grenzen Misch- und Gewerbegebiete an, wobei vor allem die südlich liegende Mühle von Sulzburg historisch bedingt die Geländestruktur geprägt hat. Das Plangebiet wurde früher umfangreicher als Mühlenstandort genutzt, als es heute angesichts der noch vorhandenen aber modern ausgebauten Mühle südlich des Plangebiets zu erwarten ist. Von Süden her fließt an der modernen Mühle vorbei ein nicht mehr genutzter Mühlekanal in das Plangebiet ein. Er ist aber nur temporär Wasser führend. Das Wasser führt unterdoht und in einem befestigten Graben in das Plangebiet hinein, wird zunächst in einem Betonbecken gefangen und dann von diesem aus in einem nicht befestigten Graben nach Norden hin dem Sulzbach zugeführt.

Beim zentral im Plangebiet liegenden Gebäude sind ebenfalls noch Reste eines Mühlgebäudes vorhanden. Rund um dieses Wohngebäude (mit Garage) stehen Einzelbäume, die gemeinsam mit den Gehölzen entlang des Sulzbachtals die Gehölzformationen innerhalb des Plangebiets bilden. Im Privatgarten kommen neben Nuss und Kirsche auch standortfremde Koniferen und Zierbäume (Ahornarten) vor sowie nicht standorttypische Laubbäume (Birken) vor.

Der überwiegende Anteil des Grünlands innerhalb des Plangebiets ist als artenarme Fettwiese ausgebildet. Teilweise macht sich ebenso wie am Sulzbach der Neophyt „Japanischer Staudenknöterich“ breit. Es gibt einige frischere Stellen, aber keine Tendenz zur Ausbildung einer Nasswiese. Rund um das Gebäude sind auch Zierrasenelemente vorhanden.

Im Nordwesten des Plangebiets liegt direkt an der Gebietsgrenze eine südlich exponierte Böschung. Innerhalb des Plangebiets sind vergleichbare Strukturen trocken-warmer Standorte nicht vorhanden.

Der nördlich des Plangebiets verlaufende Sulzbach ist hier teilweise relativ naturnah ausgeprägt. Das Gewässerbett ist von dynamischen Substratverlagerungen und dementsprechend vielseitiger Sohlegestaltung geprägt. Das Ufer ist teilweise steil und besitzt eine Gehölzgalerie auf beiden Seiten.

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich Siedlung/Rebland/Wald des mittleren Sulzbachtals und daher in einem Gebiet, dass angesichts der benachbarten Schutzgebiete bezüglich des zu erwartenden Arteninventars auch seltene Arten beinhalten könnte. Das Gebiet ist jedoch zumindest nach Westen hin stark isoliert und beinhaltet keine hochwertigen Biotopstrukturen.

FFH-Gebiete

Sowohl nördlich als auch südlich des Eingriffsgebiets befinden sich in Abständen von 400 bis 500 Meter Teilgebiete des FFH-Gebiets 8211-341 „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“. Direkte Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen sind nicht zu erwarten. Indirekte Auswirkungen auf mobile Arten benachbarter FFH-Gebiete können auf Grund der geringen Entfernung jedoch nicht ausgeschlossen werden.

- Flächendeckend identisch ist das Teilgebiet rund um den Kastelberg ebenfalls als Waldbiotop und Naturschutzgebiet ausgebildet.
- Vogel-schutzgebiete** Vogelschutzgebiete befinden sich keine in räumlicher Nähe. Die nächsten Vogelschutzgebiete liegen bei Bremgarten und am Rhein. Die betroffenen Arten sind innerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten. Die Vögel werden über eine artenschutzrechtliche Prüfung behandelt. Ein darüber hinaus gehender Prüfbedarf ist nicht vorhanden.
- Naturschutz-gebiete** Nördlich des Plangebiets befindet sich das Naturschutzgebiet „Kastelberg“. Es ist vor allem als Standort trocken-warmer Flaumeichenwälder, südlich exponierter Trockenrasen, Weinberge und Bruchsteinmauern interessant. Die im NSG vorkommenden Biotoptypen und Pflanzenarten sowie die aufgeführten Insektenarten trockenwarmer Standorte kommen im überwiegend feucht-schattigen Plangebiet nicht vor. Lediglich die Arten Pirol, Zaunammer und Kleinspecht werden als schützenswerte Tierarten im Steckbrief des NSG genannt und könnten ggf. auch das Plangebiet nutzen.
- Landschafts-schutzgebiete** Landschaftsschutzgebiete sind direkt an das Plangebiet angrenzend keine ausgewiesen. Rund um das Sulzbachtal liegt das LSG „Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald“. Der Siedlungsbereich von Sulzburg ist jedoch nicht Bestandteil des LSG. Aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen sowie der fehlenden Sichtbeziehungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Schließung der vorhandenen Baulücke eine erhebliche Belastung für das LSG der Umgebung darstellt.
- Geschützte Bio-tope** Innerhalb des Plangebiets sind keine geschützten Biotop vorhanden. Rund 50 Meter weiter in Fließrichtung ist der Sulzbach als Biotop „Auwaldstreifen am Sulzbach NW Sulzburg“, erfasst. Geschützt sind sowohl der Fließgewässerbereich als auch die begleitenden Auenwälder.
- Im näheren und weiteren Umfeld befinden sich noch zahlreiche geschützte Biotop, die jedoch auf Grund der Entfernung oder der nicht vorhandenen Verbundkorridore nicht betroffen sind.

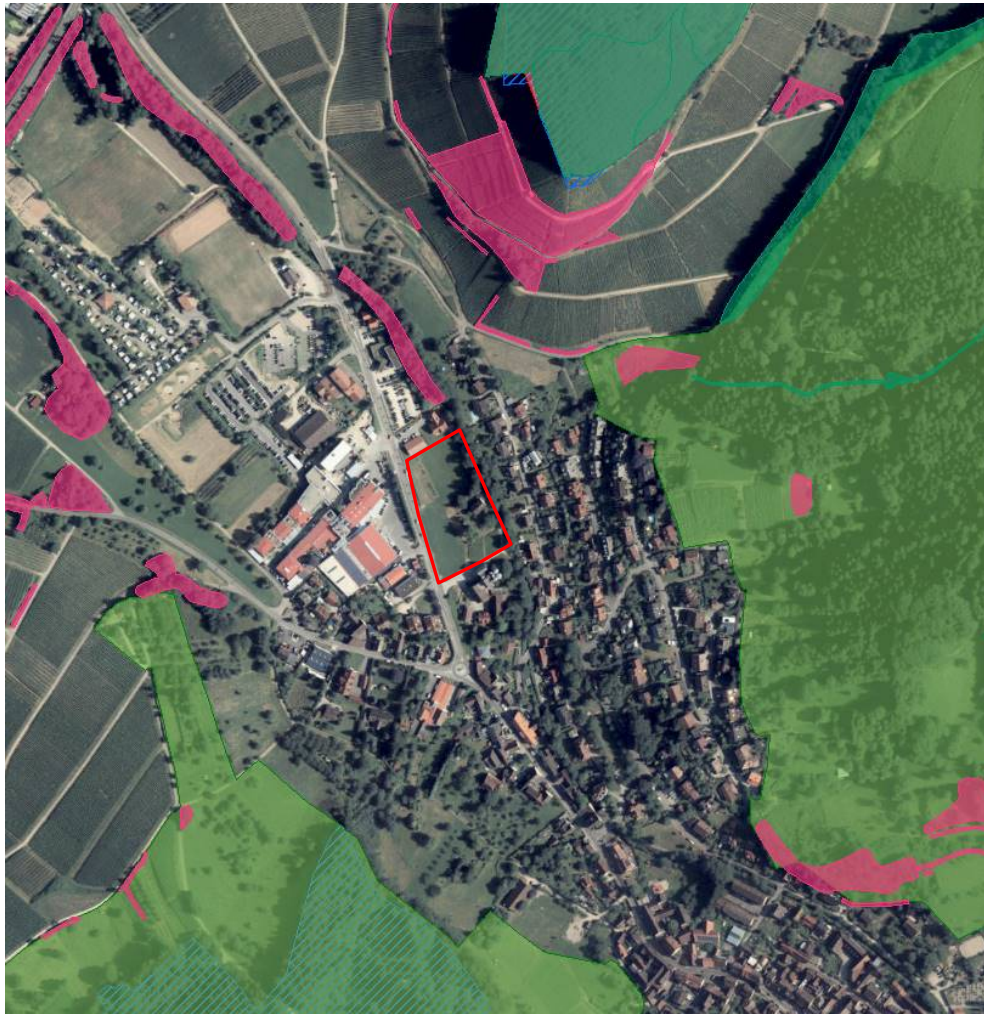


Abbildung 3: Detailbetrachtung der Schutzgebietskulisse rund um das Plangebiets (rot).

3 Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands

Vorbemerkung Im aktuell überplanten Bereich fanden im Jahr 2018 methodische Begehungen zur Erfassung der Tierarten statt. Bei den Begehungen wurden entsprechend geeignete Habitate intensiv auf Nachweise schützenswerter Arten (= streng geschützte Arten, europäische Vogelarten und besonders geschützte Arten, die auf Grund ihrer Seltenheit etc. als Verantwortungsarten zu betrachten sind) untersucht.

Insgesamt fanden zur Begutachtung der Fläche 6 Begehungen im Jahre 2018 von Mitte April bis Mitte Juli statt. Bei den Begehungen wurden entsprechend geeignete Habitate intensiv auf Nachweise schützenswerter Arten untersucht. Dabei wurden sowohl die betroffenen Bäume als auch sonstige Strukturen wie Böschungen, Schotterbereiche etc. auf eine mögliche Besiedlung durch seltene Arten untersucht. Im November fand eine Abschlussbegehung zur Nacherfassung besonderer Baumstrukturen statt.

Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (Laufer et al. 2007) bzw. der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1999 & 2001) herangezogen. Weitere Daten lagen in Form der über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z.B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke etc., Artensteckbriefe) vor. Auch eine Abgleichung mit den Fundpunkten des Artenschutzprogramms (ASP) sowie eine Auswertung des Zielartenkonzepts fanden statt.

Amphibien

Bisher bestehen keine Nachweise für Amphibien innerhalb des Plangebiets. In Form des temporär Wasser führenden Mühlkanals ist ein Gewässer vorhanden, das nur eingeschränkt Habitatfunktionen für Amphibien erfüllt. Im Jahr 2018 war das Gewässer nur im Frühjahr kurz Wasser führend. Anschließend war es mit einer rund einwöchigen Ausnahme im Frühsommer den Rest des Jahres hindurch trocken.

Laichhabitatfunktionen erfüllt dieses Gewässer vermutlich auch nicht in Jahren, in denen niederschlagsbedingt mit dauerhafter Wasserführung zu rechnen ist. Der Kanal hat je nach Wasserführung jedoch eine Lockwirkung auf Amphibien. Sie beschränkt sich jedoch auf den Bereich zwischen dem Betonbecken und dem Sulzbach, da das Wasser hier in einem naturnahen Wiesengraben geführt wird. Die Amphibien könnten vom Sulzbach her entlang des Grabens in das Plangebiet einwandern und sich während der Phasen längerer Wasserführung entlang des Grabens auch aufhalten. Eine Nutzung des Betonbeckens, das phasenweise auch flächige, flache Gewässeroberflächen und Schlammbereiche ausbildet, sowie der weiterführenden Kanalbereiche ist jedoch ganzjährig nicht zu erwarten.

Die Amphibien müssen artenschutzrechtlich in eingeschränkter Form behandelt werden. Es sind jedoch nur euryöke und weit verbreitete Arten zu erwarten, die lediglich besonders geschützt sind und damit der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG. unterliegen. Notwendige Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden geschildert.

Reptilien

Bisher ergaben sich keine Nachweise von Reptilien innerhalb des Plangebiets. Vorkommen wärmeliebender Reptilienarten sind vom Kastellberg her bekannt, aber dieses Gebiet ist vom Plangebiet stark durch Gewässer und Straßen getrennt, so dass eine Besiedlung aus dieser Richtung her nicht unbedingt gegeben sein muss.

Im Überlagerungsbereich beider Bebauungspläne befindet sich eine südlich exponierte Böschung, die eventuell von der Zauneidechse besiedelt sein könnte, da sich hier im Umfeld der bestehenden Gebäude auch noch Gesteinshabitate befinden. In diesem Bereich lag der Schwerpunkt der Begehungen, aber es konnten keine Nachweise erfolgen.

Zusätzlich besteht vom Gewässersystem des Sulzbachs her die Möglichkeit, dass Ringelnattern in das Plangebiet einwandern. Innerhalb des Plangebiets sind jedoch mit Ausnahme des Privatgartens und der Bereiche entlang des Sulzbachs keine besonderen Strukturen für Ringelnattern vorhanden.

Die Reptilien müssen artenschutzrechtlich in eingeschränkter Form behandelt werden. Die in der worst-case Betrachtung als vorkommend betrachteten Arten Ringelnatter und Blindschleiche sind lediglich besonders geschützt und unterliegen damit der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG. Notwendige Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden geschildert.

Avifauna

Im Gebiet fanden im Jahr 2018 methodische Brutvogelbegehungen statt. Die während den Begehungen nachweisbaren Vogelarten wurden gemäß den Standardmethoden erfasst. Da sich das Gebiet angesichts der Bestandsstrukturen der Gehölze als ein für Zaunammern sehr geeignetes Gebiet erwies, fanden bei zwei Begehungen auch Einsätze der Klangattrappe für Zaunammer statt.

Die Vögel müssen artenschutzrechtlich auf Basis dieser Nachweise weiter behandelt werden.

Fledermäuse

Die Fledermäuse müssen artenschutzrechtlich abgeprüft werden. Da sich jedoch nur wenige Strukturen für Fledermäuse innerhalb des Plangebiets befinden und die Grünlandflächen nur eine geringe bis allenfalls mittlere Bedeutung aufweisen, genügt es, eine eventuelle Störung vorhandener Flugrouten zu untersuchen. Datengrundlagen sind anhand von Gutachten aus dem Jahre 2013 für die Ortsumfahrung Staufen sowie für die weitere Umgebung vorhanden.

FFH-Arten

Eine Betroffenheit für FFH-Arten reduziert sich auf die mobilen Arten des benachbarten FFH-Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“. Der Kammmolch und der Europäische Dünnpfarn können habitat- und verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden. Somit verbleibt eine potentielle Betroffenheit für die Fledermausarten Bechstein- und Wimperfledermaus, Große Hufeisennase und Großes Mausohr sowie für die Schmetterlingsart Spanische Fahne.

Die Große Hufeisennase kann trotz eines in der Tagespresse veröffentlichten aber noch nicht verifizierten Neunachweises im Raum Bollschweil nach wie vor als in unserer Region nicht mehr vorkommend bezeichnet werden. Von den sonstigen Fledermausarten ergibt sich eine Vorkommenswahrscheinlichkeit für Siedlungsfledermäuse lediglich bezüglich des Großen Mausohrs. Ein bisher unbekanntes Quartier in Sulzburg kann nicht ausgeschlossen werden. Die Wimperfledermaus hat Verbreitungsschwerpunkte etwas nördlich (Raum Ehrenstetten) und etwas südlich (Raum Müllheim) des Plangebiets. Das Plangebiet liegt im Berührungsbereich dieser Arten, die Reichweiten von bis zu 20 Kilometer Entfernung zu ihren Quartieren haben. Die Bechsteinfledermaus gilt als ortsgebundene Waldart von alten Eichen-Buchen Wäldern und kommt in Sulzburg daher nicht vor.

Da für alle drei Arten Überwinterungsnachweise in Stollen und Höhlen des Münstertäler Berglands bestehen, ist ein Vorkommen entlang des Sulzbachs als Leitkorridor (sowie auch als Nahrungshabitat) nicht auszuschließen. Die weiteren Funktionen des Plangebiets als Nahrungshabitat sind jedoch angesichts der Fettwiesenbestände nur von geringer Bedeutung. Außerdem bleiben der Sulzbach und seine Begleitstrukturen unbeeinträchtigt, so dass hier keine Funktionsverluste zu erwarten sind.

Die Fledermäuse werden artenschutzrechtlich abgeprüft, wobei auf die oben genannten Belange eingegangen wird. Ein darüber hinaus gehender Prüfbedarf bezüglich der FFH-Erhaltungsziele ist nicht ersichtlich.

Die Spanische Fahne kann als hochmobile Art theoretisch zwar auch entlang des Sulzbachs vorkommen, sie findet aber innerhalb des Plangebiets keinerlei für sie wichtigen Habitatstrukturen, - Wirts- oder Nahrungspflanzen.

Die Wildkatze ist im FFH-Bogen nicht genannt, wird aber auf Grund jüngster Nachweise im Südschwarzwald als vorkommend betrachtet. Das Plangebiet stellt als siedlungsnaher Raum für diese Art (sowie für den Luchs) keine Habitatfunktionen zur Verfügung. Eine eventuelle Nutzung des Sulzbaches als Leitkorridor kann nicht ausgeschlossen werden, ist allerdings angesichts der bekannten Bestände im Kaiserstühler Raum nicht zu erwarten. Zum Kaiserstuhl hin bestehen über den östlich von Sulzburg verlaufenden Wildtierkorridor Röttler Wald/Kandern (Hochschwarzwald) - Streitbannerkopf / Bollschweil (Hochschwarzwald)/Liliental/Ihringen ein ausreichender Biotopverbund.

Totholzkäfer

Auswirkungen auf Totholzkäfer sind keine zu erwarten, da die Bäume innerhalb des Plangebiets überwiegend erhalten bleiben bzw. nur sehr geringe Totholzanteile haben.

Schmetterlinge

Das Gebiet ist auf Grund der eingeschränkten Vielfalt an Blütenpflanzen nur von geringem bis mittleren Interesse für Schmetterlinge. Es ist grundsätzlich eher als feucht-schattiges Habitat zu verstehen. Daher ist es für die gebietsbekannten Vertreter der wärmeliebenden Standorte, wie sie aus dem NSG Kastelberg bekannt sind, kein Vorkommen zu erwarten.

Für die weiteren Arten wird wie vom Landratsamt BHS gefordert, eine Relevanzprüfung durchgeführt.

Sonstige Insektenarten

Innerhalb des Plangebiets sind derzeit keine schützenswerten Insektenarten zu erwarten. Die nachweisbaren Heuschreckenarten geben keine Hinweise auf das Vorkommen sonstiger, seltener Heuschreckenarten, da bei dieser Gruppe Vergesellschaftungen sehr verlässlich anhand der nachweisbaren Arten voraus gesagt werden können.

Für seltene Wildbienen, Wespen und Hummeln fehlen die Sonderstandorte (Lehmwände, Steinböschungen, Totholzbereiche etc.) bzw. sie werden nicht beeinträchtigt.

Sonstige Arten gemäß ZAK etc.

Die in Baden-Württemberg weit verbreitete Haselmaus könnte mit geringer Vorkommenswahrscheinlichkeit entlang des Sulzbachs und seiner Begleitvegetation vorkommen. Durch die Siedlungsnähe sowie die Isolierung der Gehölzbestände von naturnahen Waldbestän-

den der Umgebung ist ein Vorkommen jedoch sehr unwahrscheinlich. Da die Bäume am Sulzbach überwiegend erhalten bleiben, ergibt sich kein Prüfungsbedarf.

Für den Steinkrebs gibt es sporadische Hinweise auf Vorkommen in den Bächen des Südschwarzwaldes, allerdings nicht für den Sulzbach. Für den Sulzbach liegen auf Grund von Befragungen der Anrainer lediglich Hinweise auf „Krebsvorkommen“ vor. Ob es sich dabei um Neozoa handelt oder einheimische Steinkrebse konnte bisher nicht geklärt werden. Falls der Steinkrebs vorkommt, bleibt er vom Vorhaben unbeeinträchtigt, da am Sulzbach keine Veränderungen erfolgen.

Tabelle 1 Übersicht über die Begehungstermine

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
11.04.2018	8.00-10.00	Erstbegehung, Erstkartierung Vögel, Habitaterfassung	Sonnig. Frühlingshaft.
04.05.2018	8.00-9.00	Zweite Kartierung Vögel, Erfassung und Absuchen Sonderhabitate Reptilien und Amphibien. Zufallsbeobachtungen Vögel, Heuschrecken etc.	Sonnig. Sommerlich
15.05.2018	8.00-8.30 15.00-16.30	Dritte Kartierung Vögel, Erfassung und Absuchen Sonderhabitate Reptilien und Amphibien, auch im erweiterten Umfeld Erfassung Zufallsbeobachtungen	Sonnig. Am morgen ein wenig diesig. Sommerlich, aber nicht zu heiß.
21.06.2018	7.00-8.30 11.30-12.30	Vierte Kartierung Vögel, Erfassung und Absuchen Sonderhabitate Reptilien und Amphibien, auch im erweiterten Umfeld Erfassung Zufallsbeobachtungen Vögel, Libellen, Heuschrecken etc.	Sommerlich. Schon früh warm. Mittags ca. 26 Grad.
17.07.2018	7.00-8.30 11.30-12.30	Fünfte Kartierung Vögel, Erfassung und Absuchen Sonderhabitate Reptilien und Amphibien, auch im erweiterten Umfeld Erfassung Zufallsbeobachtungen Vögel, Libellen, Heuschrecken etc.	Sommerlich. Schon früh warm. Mittags ca. 26 Grad.
15.11.2018	15.30-16.30	Nacherfassung der Baumstrukturen und Baumhabitate entlang Sulzbach und Privatgarten	Herbstlich, neblig, aber verhältnismäßig mild.

4 Reptilien

Vorbemerkung Bei der Schilderung der Auswirkungen wird unterschieden zwischen dem Planbereich (gesamter Geltungsbereich) sowie dem konkreten Eingriffsbereich, in dem bauliche Maßnahmen erfolgen. Bauliche Eingriffe erfolgen derzeit nur in den Offenlandbereichen, während sowohl der Sulzbach als auch die angrenzende Grünfläche (= Gewässerrandstreifen) als auch der Privatgarten nach derzeitigem Planungsstand nicht beeinträchtigt werden.

Das Plangebiet bietet nur wenige Strukturen für Reptilien. Innerhalb des Plangebiets sind lediglich die besonders geschützte Blindschleiche sowie mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit sporadisch die Ringelnatter zu erwarten. Beide unterliegen als lediglich besonders geschützte Arten der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG.

Im Überlappungsbereich der beiden Bebauungspläne liegt auch die nordwestliche Böschung, in der eine geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit für Zauneidechsen besteht. Sie wurde im BP „Auf der Rüttematte I“ nicht als Grünfläche festgesetzt und ist derzeit daher nicht als solche gesichert. Da die Böschung auf dem Gelände eines Betriebes liegt, der in das Plangebiet hinein erweitern will, muss in der worst-case Betrachtung von der Beseitigung der Böschung ausgegangen werden.

4.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen Bisher bestehen keine Nachweise von Vertretern der Reptilien innerhalb der beanspruchten Eingriffsbereiche.

Im Bereich des zentralen Privathauses befinden sich Gartenstrukturen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Blindschleiche genutzt werden. Konkrete Nachweise gelangen bisher allerdings nicht.

Ein Vorkommen der Ringelnatter beschränkt sich auf die Bereiche entlang des Sulzbaches, für die bislang jedoch Eingriffe ausgeschlossen werden können. Eine geringfügige Lockwirkung geht vom bestehenden Mühlekanal aus, allerdings ist diese auf die Zeiten mit Wasserführung beschränkt

Am Nordwestrand des Plangebiets bestehen Habitatstrukturen, die für die Zauneidechse nutzbar sind. Nachweise sind bisher keine vorhanden. Da dies der einzige Bereich ist, der die für Zauneidechsen wichtigen Klima- und Standortbedingungen aufweist, wurde hier schwerpunktmäßig gesucht. Dabei ergaben sich keine Nachweise. Eine mündliche Recherche bei Gebietskennern ergab ebenfalls, dass eine Vorkommenswahrscheinlichkeit sehr gering ist.



Abbildung 4: Übersicht über das Plangebiet (rot) in Relation zur Böschung nordwest (grün) sowie zu den Habitaten der Blindschleiche und der Ringelnatter (blau). Lage des Schutzzaunes gelb eingezeichnet.

4.2 Auswirkungen

Auswirkungen

Nach derzeitigem Planungsstand erfolgen Eingriffe innerhalb des Plangebiets lediglich im Bereich der Offenlandzonen. Sowohl der Sulzbach und seine Begleitgehölze als auch der zentrale Privatbereich mit Wohnhaus und umgebenden Gehölzen bleiben uneingeschränkt erhalten.

Für alle baulich beanspruchten Bereiche kann davon ausgegangen werden, dass sich hier keine von Reptilien besiedelten Habitate befinden. Die Ringelnatter und die Blindschleiche halten sich ggf. in den in Abb. 4 gezeigten Habitaten auf, in denen aber keine Beeinträchtigung zu erwarten ist. In diesen Bereichen können sich die Reptilien auch während der Bauzeiten aufhalten, da sie in diesen Bereichen ausreichend von den Störwirkungen des Eingriffs entfernt sind. Es muss jedoch mittels eines Schutzzauns sichergestellt werden, dass die Tiere nicht in den Eingriffsbereich hinein wandern können. Außerdem muss durch bauzeitliche Trockenlegung des Kanals sichergestellt werden, dass keine Lockwirkung für die Ringelnatter und keine Zugangsmöglichkeit in das Eingriffsgebiet hinein besteht.

Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Anlagebedingt ist mit einer Erhöhung der Strukturvielfalt für Reptilien im Außenbereich der geplanten Gebäude zu rechnen. Eine Störung des Biotopverbunds ist nicht gegeben, da entlang des Sulzbachs die entsprechenden Korridorstrukturen über die Ausweisung von privaten und öffentlichen Grünflächen gesichert werden.

Lediglich für die Ringelnatter geht der bestehende Kanal als potentiell nutzbarer Lebensraum verloren. Er wird jedoch umgeleitet und bleibt langfristig erhalten. Da die Habitatfunktionen in diesem Bereich eingeschränkt sind und da eine Vorkommenswahrscheinlichkeit

lichkeit dieser Art im geringen Bereich liegt, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die entstehende Habitatveränderung durch die unbeeinträchtigten Strukturen entlang des Sulzbachs vollständig kompensiert werden kann.

4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Bauzeitlich Minimierung

Zur Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen muss es den Reptilienarten unmöglich gemacht werden, während der Bauzeit aus ihren benachbarten Habitaten in das Plangebiet hinein zu wechseln.

Das Plangebiet ist daher rechtzeitig vor Eingriffsbeginn durch einen von Reptilien nicht überwindbaren Schutzzaun abzugrenzen. Die Lage des Zauns ist der Abb. 4 zu entnehmen. Der Zaun muss vor Aktivitätsbeginn der Reptilien funktionserfüllend zu Verfügung stehen und während der gesamten Bauzeit in Funktion gehalten werden.

Da davon auszugehen ist, dass die Wasserführung im Mühlekanal manuell gesteuert werden kann, sollte im Eingriffsjahr der Kanal rechtzeitig trocken gelegt werden, damit keine Lockwirkung und keine Einwanderungsmöglichkeit für Ringelnattern besteht.

Sonstige Vermeidungsmaßnahmen werden nicht notwendig.

4.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichs- maßnahmen

Nach derzeitigem Planungsstand werden keine für Reptilien wichtigen Habitatbereiche dauerhaft beeinträchtigt. Daher sind derzeit keine vorgezogenen Ausgleichsleistungen notwendig. Der geringfügige Verlust an gewässerspezifischen Habitatfunktionen entlang des Mühlekanals kann angesichts der naturnahen Verhältnisse entlang des Sulzbachs als nicht erheblich bezeichnet werden.

4.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Zur Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen muss es den Reptilienarten unmöglich gemacht werden, während der Bauzeit aus ihren potentiellen Habitaten in das Plangebiet bzw. die Gefahrenbereiche der Baustellen einzuwandern.

Das Plangebiet ist daher rechtzeitig vor Eingriffsbeginn durch einen von Reptilien nicht überwindbaren Schutzzaun abzugrenzen. Die Lage des Zauns ist der Abb. 4 zu entnehmen. Der Zaun muss vor Aktivitätsbeginn der Reptilien funktionserfüllend zu Verfügung stehen und während der gesamten Bauzeit in Funktion gehalten werden.

Im Eingriffsjahr sollte die Wasserführung im Mühlekanal rechtzeitig unterbunden werden, um für Ringelnattern keine Lockwirkung und keinen Zugang ins Plangebiet zu ermöglichen.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Zur Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen muss es den Reptilienarten unmöglich gemacht werden, während der Bauzeit aus ihren potentiellen Habitaten in das Plangebiet bzw. die Gefahrenbereiche der Baustellen einzuwandern.

Das Plangebiet ist daher rechtzeitig vor Eingriffsbeginn durch einen von Reptilien nicht überwindbaren Schutzzaun abzugrenzen. Die Lage des Zauns ist der Abb. 4 zu entnehmen. Der Zaun muss vor Aktivitätsbeginn der Reptilien funktionserfüllend zu Verfügung stehen und während der gesamten Bauzeit in Funktion gehalten werden.

Im Eingriffsjahr sollte die Wasserführung im Mühlekanal rechtzeitig unterbunden werden, um für Ringelnattern keine Lockwirkung und keinen Zugang ins Plangebiet zu ermöglichen.

Die Tiere in den benachbarten Habitaten sowie in den Privatgärten innerhalb des Plangebiets erfahren zwar während der Bauphase eine Erhöhung der Störwirkungen, die sich aber als nicht erheblich erweisen wird.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Nach derzeitigem Planungsstand werden keine für Reptilien wichtigen Habitatbereiche beeinträchtigt. Daher sind derzeit keine vorgezogenen Ausgleichsleistungen notwendig. Der geringfügige Verlust an gewässerspezifischen Habitatfunktionen entlang des Mühlekanals kann angesichts der naturnahen Verhältnisse entlang des Sulzbachs als nicht erheblich bezeichnet werden.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

4.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Derzeit sind durch die mit der Planung verbundenen Eingriffe allenfalls geringe Beeinträchtigungen für Reptilien zu erwarten. Lediglich im Bereich des Sulzbachs, im Bereich der Privatgärten innerhalb des Plangebiets und im Bereich der nördlich angrenzenden Böschung außerhalb des Plangebiets ist mit dem Vorkommen von Reptilien zu rechnen. Nachweise bestehen jedoch bisher keine. Die Besiedlungswahrscheinlichkeit ist für die Blindschleiche mittel bis hoch, für die Ringelnatter gering bis mittel und für die Zauneidechse ebenfalls gering bis mittel.

Zur Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen muss es den potentielle in Teilbereichen vorkommenden Reptilienarten unmöglich gemacht werden, während der Bauzeit aus ihren benachbarten Habitaten in das Plangebiet bzw. die Gefahrenbereiche der Baustelle einzuwandern. Das Plangebiet ist daher rechtzeitig vor Eingriffsbeginn durch einen von Reptilien nicht überwindbaren Schutzzaun abzugrenzen. Die Lage des Zauns ist der Abb. 4 zu entnehmen. Der Zaun muss vor Aktivitätsbeginn der Reptilien funktionserfüllend zu Verfügung stehen und während der gesamten Bauzeit in Funktion gehalten werden.

Da davon auszugehen ist, dass die Wasserführung im Mühlekanal manuell gesteuert werden kann, sollte im Eingriffsjahr der Kanal rechtzeitig trocken gelegt werden, damit keine Lockwirkung und keine Einwanderungsmöglichkeit für Ringelnattern besteht.

Sonstige Vermeidungsmaßnahmen werden nicht notwendig.

Nach derzeitigem Planungsstand werden keine für Reptilien wichtigen Habitatbereiche dauerhaft beeinträchtigt. Daher sind derzeit keine vorgezogenen Ausgleichsleistungen notwendig. Der geringfügige Verlust an gewässerspezifischen Habitatfunktionen entlang des Mühlekanals kann angesichts der naturnahen Verhältnisse entlang des Sulzbachs als nicht erheblich bezeichnet werden.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

5 Amphibien

Vorbemerkung Die Amphibien müssen nur eingeschränkt artenschutzrechtlich behandelt werden, da sie der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG unterliegen. Die für die Reptilien notwendige Maßnahme der Errichtung eines Schutzzaunes reicht auch für den Schutz der Amphibien völlig aus.

5.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen Bisher bestehen keine Nachweise von Vertretern der Amphibien innerhalb der Eingriffsbereiche. Im Frühjahr 2018 war der Mühlekanal noch wasserführend und im Bereich des Sammelbeckens waren auch Schlamm und kleine Wasserflächen vorhanden, in denen aber nachweislich keine Laichablage erfolgte. Es konnten hier keine Nachweise von Amphibien erfolgen.

Der Sulzbach ist als schnell fließendes Gewässer für die Nutzung als Fortpflanzungshabitat zumindest für Kröten und Frösche nur bedingt geeignet. Hier könnten die euryöken Arten Erdkröte und Grasfrosch vorkommen. Fortpflanzungshabitate bestehen am Sulzbach für den Feuersalamander, den Bergmolch und den Fadenmolch.

Alle genannten Amphibienarten nutzen den Sulzbach als Sommerlebensraum und könnten von diesem auch entlang des Mühlekanals in das Plangebiet einwandern. Sowohl im Bereich des Sulzbachufers als auch angrenzend im Bereich des Privatgartens innerhalb des Plangebiets bestehen auch Strukturen, die eine Überwinterung dieser Arten ermöglichen.

5.2 Auswirkungen

Auswirkungen Nach derzeitigem Planungsstand kann davon ausgegangen werden, dass sich von Amphibien besiedelte Habitate entweder außerhalb des Plangebiets oder in nicht beeinträchtigten Bereichen innerhalb des Plangebiets befinden. In diesen Bereichen können sich die Amphibien auch während der Bauzeiten aufhalten, da sie in diesen Bereichen ausreichend von den Störwirkungen des Eingriffs entfernt sind. Es muss jedoch mittels eines Schutzzauns sichergestellt werden, dass die Tiere nicht in den Eingriffsbereich hinein wandern können. Außerdem muss durch bauzeitliche Trockenlegung des Mühlekanals sichergestellt werden, dass keine Lockwirkung und keine Zugangsmöglichkeit in das Eingriffsgebiet hinein besteht. Vor allem während der Frühjahrsmonate darf im Bereich des Mühlekanals kein Still- bzw. Kleingewässer entstehen, das sich ggf. zur Laichablage eignet.

Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Eine Störung des Biotopverbunds ist nicht gegeben, da entlang des Sulzbachs die entsprechenden Korridorstrukturen über die Ausweisung von privaten und öffentlichen Grünflächen gesichert werden. Für Amphibien geht der bestehende Kanal als potentiell nutzbarer Lebensraum verloren. Da die Habitatfunktionen in diesem Bereich eingeschränkt sind und da eine Vorkommenswahrscheinlichkeit dieser Arten im geringen Bereich liegt, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der entstehende Habitatverlust durch die unbeeinträchtigten Strukturen entlang des Sulzbachs vollständig kompensiert werden kann.



Abbildung 5: Übersicht über das Plangebiet (rot) in Relation zu den Habitaten der Amphibien (blau). Lage des Schutzzaunes gelb eingezeichnet. Der obere Teil des Grabens ist stark verbaut und daher für Amphibien nicht nutzbar.

5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Bauzeitlich Minimierung

Zur Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen muss es den Amphibienarten unmöglich gemacht werden, während der Bauzeit aus ihren benachbarten Habitaten in das Baustellengebiet bzw. die Eingriffsbereiche einzuwandern.

Das Eingriffsgebiet ist daher rechtzeitig vor Eingriffsbeginn durch einen von Amphibien nicht überwindbaren Schutzzaun abzugrenzen. Die Lage des Zauns ist der Abb. 5 zu entnehmen. Der Zaun muss vor Aktivitätsbeginn der Amphibien funktionserfüllend zu Verfügung stehen und während der gesamten Bauzeit in Funktion gehalten werden.

Da davon auszugehen ist, dass die Wasserführung im Mühlekanal manuell gesteuert werden kann, sollte im Eingriffsjahr der Kanal rechtzeitig trocken gelegt werden, damit keine Lockwirkung und keine Einwanderungsmöglichkeit für Amphibien besteht. Vor allem während der Frühjahrsmonate darf im Bereich des Mühlekanals kein Still- bzw. Kleingewässer entstehen, das sich ggf. zur Laichablage eignet.

Sonstige Vermeidungsmaßnahmen werden nicht notwendig.

5.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Nach derzeitigem Planungsstand werden keine für Amphibien wichtigen Habitatbereiche dauerhaft beeinträchtigt. Daher sind derzeit keine vorgezogenen Ausgleichsleistungen notwendig. Der geringfügige Verlust an gewässerspezifischen Habitatfunktionen entlang des Mühlekanals kann angesichts der naturnahen Verhältnisse entlang des Sulzbachs als nicht erheblich bezeichnet werden.

5.5 Prüfung der Verbotstatbestände

Vorbemerkung

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Amphibienarten entfällt, da diese der Eingriffsregelung unterliegen.

5.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Moment bestehen keine konkreten Hinweise auf ein Vorkommen von Amphibien innerhalb des Plangebiets. Der Sulzbach wird vermutlich von Bergmolch, Fadenmolch und Feuersalamander zur Fortpflanzung genutzt. Erdkröte und Grasfrosch nutzen den Bach vermutlich nicht als Laichhabitat. Alle Arten könnten ganzjährig vorkommen und ggf. auch im Bereich des bestehenden Privatgartens sowie entlang des Sulzbaches überwintern.

Diese Amphibien sind in ihren Habitaten gut gegen die Störwirkungen im Eingriffsbereich des Plangebiets geschützt. Angesichts der räumlichen Verteilung an Gewässerhabitaten ist es eher wahrscheinlich, dass sich diese Tiere zum Sulzbachtal hin orientieren. Wanderungen in das Plangebiet hinein oder in umgekehrter Richtung durch dieses hindurch zu den Privatgärten hin sind angesichts nicht vorhandener Lockstrukturen eher sehr unwahrscheinlich.

Zur Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen muss es den Amphibienarten unmöglich gemacht werden, während der Bauzeit aus ihren benachbarten Habitaten in das Baustellengebiet bzw. die Gefahrenbereiche der Baustellen einzuwandern.

Das Eingriffsgebiet ist daher rechtzeitig vor Eingriffsbeginn durch einen von Amphibien nicht überwindbaren Schutzzaun abzugrenzen. Die Lage des Zauns ist der Abb. 5 zu entnehmen. Der Zaun muss vor Aktivitätsbeginn der Amphibien funktionserfüllend zu Verfügung stehen und während der gesamten Bauzeit in Funktion gehalten werden.

Da davon auszugehen ist, dass die Wasserführung im Mühlekanal manuell gesteuert werden kann, sollte im Eingriffsjahr der Kanal rechtzeitig trocken gelegt werden, damit keine Lockwirkung und keine Einwanderungsmöglichkeit für Amphibien besteht. Vor allem während der Frühjahrsmonate darf im Bereich des Mühlekanals kein Still- bzw. Kleingewässer entstehen, das sich ggf. zur Laichablage eignet.

Nach derzeitigem Planungsstand werden keine für Amphibien wichtigen Habitatbereiche dauerhaft beeinträchtigt. Daher sind derzeit keine vorgezogenen Ausgleichsleistungen notwendig. Der geringfügige Verlust an gewässerspezifischen Habitatfunktionen entlang des Mühlekanals kann angesichts der naturnahen Verhältnisse entlang des Sulzbachs als nicht erheblich bezeichnet werden.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

6 Vögel

6.1 Bestand

Bestand

Das Plangebiet ist für Vögel derzeit von geringer bis mittlerer Bedeutung. Als Offenlandhabitat erfüllt das Plangebiet derzeit keine Funktionen, da Offenlandvögel auf Grund der Siedlungsnähe, der Straßen und der Kulissenwirkung der benachbarten Gebäude diesen Bereich meiden.

Innerhalb des Plangebiets sind höherwertige Strukturen in Form von Gehölzen lediglich entlang des Sulzbachs und seiner Begleitbiotope sowie im Bereich des Privatgartens vorhanden. Hier konnten aber keine besonders schutzrelevanten Arten festgestellt werden, also keine Arten, die auf Grund ihrer Einstufung in die Rote Liste (von Vorwarnstufe abwärts), ihrer lokalen Gefährdung (z.B. Zaunammer) oder ihres besonderen Brutverhaltens (z.B. Höhlenbrüter) erhebliche Beeinträchtigungen erfahren könnten.

Von den nachgewiesenen Vogelarten werden unter Beachtung des auf das Individuum bezogenen Tötungsverbots lediglich die Arten weiter untersucht, die streng geschützt sind oder die auf der Roten Liste auf der Vorwarnstufe stehen bzw. gefährdet sind. Für alle weiteren Vogelarten kann angesichts ihrer landesweiten Verbreitung sowie ihrer landesweit hohen Bestandszahlen keine erhebliche Beeinträchtigung erwartet werden.

Von den innerhalb des Brutgebiets nachgewiesenen Vogelarten ist der Haussperling als einzige Art der Vorwarnstufe abzu prüfen. Diese Art kam im Umfeld der benachbarten Mühle sehr häufig vor. Hier kommt es immer wieder zu Materialtransporten von Getreide, bei denen Rückstände entlang des Transportweges entstehen. Daher ist die Mühle, die gleichzeitig auch viele Brutnischen bietet, von zentraler Bedeutung für die lokale Population der Haussperlinge. Das direkt benachbarte Plangebiet erfüllt hingegen im Vergleich zur Mühle nur untergeordnete Habitatfunktionen für Haussperlinge. Eine Brut am bestehenden Wohnhaus ist sehr wahrscheinlich, aber hier finden keine Beeinträchtigungen statt.

Der Mauersegler, die Rauchschnalbe, die Mehlschnalbe sowie die streng geschützten Arten Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke kommen ebenfalls nur als Nahrungsgäste vor. Der Star ist nicht mehr auf der aktuellen Vorwarnliste geführt.

Der Sulzburger Raum ist als Bruthabitat seltener Vogelarten vor allem auf Grund der besonderen Klima- und Habitatstrukturen am Kastelberg von Bedeutung. Für die hier vorkommende Zaunammer könnte der Privatgartenbereich innerhalb des Plangebiets von Bedeutung sein, da dieser einen lockeren Baumbestand aufweist und dabei auch die für Zaunammer wichtigen Koniferenbestände hat.

Dennoch wurden im Plangebiet trotz Einsatz einer Klangattrappe keine Nachweise der Zaunammer erbracht. Laut Bergmann et al. 2003 sind die Bestände im Raum Staufen Sulzburg stark zurückgegangen. Gemäß eigener Beobachtungen kommt die Zaunammer jedoch seit 2003 wieder häufiger vor, wobei eine Verlagerung der Brutreviere in die Obst- und Reblandbereiche zwischen Heitersheim, Ballrechten-Dottingen und Sulzburg zu verzeichnen ist. Im Moment kann angesichts der Tatsache, dass keine Nachweise im Bereich des Plangebiets erfolgten und die hier ggf. von der Zaunammer genutzten Strukturen nicht verändert werden, nicht von einer Betroffenheit der Zaunammer ausgegangen werden.

Die auf der Vorwarnstufe stehende Goldammer hat ihr Brutrevier ausreichend außerhalb des Plangebiets, welches lediglich sporadisch für die Nahrungsaufnahme genutzt wird.

Sonstige Arten des NSG Kastelberg, z.B. die Heidelerche und der Pirol, konnten nicht nachgewiesen werden. Auch streng geschützte Spechtarten der umliegenden Wälder kamen während der Beobachtungszeiten im Planbereich nicht vor.

Tabelle 2: Übersicht über die nachweislich vorkommenden Vogelarten im Eingriffsgebiet.

Nr.	deutscher Artname	Status	Rote Liste Ba.Wü. neu/alt	Schutzstatus	EVR
1	Amsel	Brutvogel in den Siedlungsstrukturen im Umfeld des Plangebiets sowie am Sulzbach. Häufige Überflüge des Plangebiets und sporadische Nahrungsaufnahmen beobachtet.	*/*	b	-
2	Bachstelze	Brutvogel Nahrungsgast	*/*	b	-
3	Blaumeise	Brutvogel in den Siedlungsstrukturen im Umfeld des Plangebiets. Häufige Überflüge des Plangebiets und sporadische Nahrungsaufnahmen beobachtet.	*/*	b	-
4	Buchfink	Brutvogel in den Siedlungsstrukturen im Umfeld des Plangebiets sowie am Sulzbach und im Privatgarten. Häufige Überflüge des Plangebiets und sporadische Nahrungsaufnahmen beobachtet.	*/*	b	-
5	Eichelhäher	Nahrungsgast	*/*	b	-
6	Elster	Nahrungsgast	*/*	b	-
7	Goldammer	Brutvogel in den Siedlungsstrukturen im Umfeld des Plangebiets. Häufige Überflüge des Plangebiets und sporadische Nahrungsaufnahmen beobachtet.	V/V	b	-
8	Gebirgsstelze	Brutvogel am Sulzbach im Umfeld des Plangebiets. Häufige Überflüge des Plangebiets und sporadische Nahrungsaufnahmen am Bach beobachtet.	*/*	b	-
10	Grünfink	Brutvogel in den Siedlungsstrukturen im Umfeld des Plangebiets. 1 – 2 Brutpaare, die sich auch häufig innerhalb des Plangebiets zur Nahrungsaufnahme sowie zur Reviermarkierung befinden.	*/*	b	-
11	Hausrotschwanz	Brutvogel in den Siedlungsstrukturen im Umfeld des Plangebiets. 2 – 3 Brutpaare, die sich auch häufig innerhalb des Plangebiets zur Nahrungsaufnahme befinden.	-	b	-
	Haus Sperling	Brutvogel in den Siedlungsstrukturen im Umfeld des Plangebiets sowie im Bereich der Mühle. Mehrere Brutpaare im Bereich der Mühle. Häufige Nachweise auch nicht brütender Tiere im Bereich der Mühle, vermutlich weil Kornrückstände vorhanden sind. . 6-7 Brutpaare möglich, eventuell auch bis zu 10 Brutpaare. Tiere halten sich auch häufig innerhalb des Plangebiets zur Nahrungsaufnahme auf.	V/V	b	-
12	Kohlmeise	Brutvogel in den Siedlungsstrukturen im Umfeld des Plangebiets sowie am Sulzbach. Häufige Überflüge des Plangebiets und sporadische Nahrungsaufnahmen beobachtet.	*/*	b	-
13	Mäusebussard	Nahrungsgast	*/*	s	-
14	Mauersegler	Nahrungsgast	V/V	b	-
15	Mehlschwalbe	Nahrungsgast	V/3	b	-
16	Mönchsgrasmücke	Brutvogel in den Siedlungsstrukturen im Umfeld sowie am Sulzbach.	*/*	b	-
17	Rabenkrähe	Brutvogel im Umfeld des Plangebiets. Im Plangebiet lediglich sporadischer Nahrungsgast.	*/*	b	-
18	Ringeltaube	Brutvogel in den Siedlungsstrukturen im Umfeld des Plangebiets. 1-2 Brutpaare, die sich sporadisch auch innerhalb des Plangebiets zur Nahrungsaufnahme befinden. Häufige Revierflüge entlang Sulzbach	*/*-	b	-
19	Rauchschwalbe	Nahrungsgast	3/3	b	-
20	Rotmilan	Brutvogel in den Waldsstrukturen im Umfeld des Plangebiets sowie Nahrungsgast.	*/*	s	X
21	Rotkehlchen	Brutvogel in den Siedlungsstrukturen im Umfeld des Plangebiets sowie am Sulzbach.	*/*-	b	-
22	Star	Brutvogel in den Siedlungsstrukturen im Umfeld des Plangebiets. Häufige Überflüge des Plangebiets und sporadische Nahrungsaufnahmen beobachtet.	*/V	b	-
23	Stieglitz	Brutvogel in den Siedlungsstrukturen im Umfeld des Plangebiets. Häufige Überflüge des Plangebiets und sporadische Nahrungsaufnahmen beobachtet.	*/*	b	-
24	Turmfalke	Nahrungsgast. Kopulation auf einem der Bäume entlang des Sulzbaches, aber keine weiteren Hinweise auf tatsächlichen Brutplatz im Umfeld zum	V/V	s	-

Nr.	deutscher Artna-me	Status	Rote Liste Ba.Wü. neu/alt	Schutz-status	EVR
		Plangebiet.			
25	Wintergoldhähnchen	Brutvögel an Nadelbäumen am Sulzbach und im Privatgarten	*/*	b	-
26	Zaunkönig	Brutvogel innerhalb des Plangebiets (Privatgarten und Sulzbach)	*/*	b	-
27	Zilpzalp	Brutvogel in den Randstrukturen des Plangebiets sowie am Sulzbach.	*/*	b	-

Rote Liste: - = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2= stark gefährdet;

Europäische Vogelschutz-Richtlinie (EVR): RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Aufgeführt ist Anhang I.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010

b = besonders geschützt

s= streng geschützt

6.2 Auswirkungen

Auswirkungen

Innerhalb des Plangebiets befinden sich Bruthabitatstrukturen nur entlang des Sulzbachs sowie im Bereich des Privatgartens. Nach derzeitigem Planungsstand bleiben beide Bereiche unbeeinträchtigt erhalten. Rodungen von Bäumen sind ggf. nur im Randbereich des Privatgartens nötig. Außerdem ist geplant, eventuell nicht standorttypische Bäume entlang des Sulzbachs zu entfernen und mit Arten des Erlen-Eschen-Auenwalds aufzuwerten.

Durch eventuelle Rodungen der Bäume im Plangebiet gehen in eingeschränkter Form Strukturen verloren, die von Baumbrütern ggf. als Bruthabitate genutzt werden können, wobei jedoch derzeit keine Nachweise schutzrelevanter Brutvogelarten zu verzeichnen sind.

Der Verlust an Nahrungshabitaten ist für alle Arten als nicht erheblich zu bezeichnen. Die Haussperlinge gewinnen durch die Bebauung und die Gartengestaltung eher an nutzbaren Habitatstrukturen. Für die anderen Arten ergibt sich durch die Kleinheit des Plangebiets sowie durch ihre lediglich sporadische Nutzung kein erheblicher Verlust an Bruthabitatstrukturen.

Während der Bauzeiten ergeben sich erhöhte Störwirkungen auf die Vögel im näheren Umfeld, vor allem entlang des Sulzbachs sowie im Bereich der Privatgärten. Da aber hier keine gefährdeten oder schutzbedürftigen Vogelarten nachgewiesen werden konnten, ergibt sich keine Beeinträchtigung der Lokalpopulationen der vorkommenden Brutvogelarten. Eventuell hier brütende Arten wie Amsel, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke etc., finden entlang des Sulzbachs ausreichende Ersatzhabitate. Die auf der Vorwarnstufe stehenden Arten Goldammer und Haussperling befinden sich entweder ausreichend außerhalb des Wirkraums der Maßnahmen (Goldammer) oder sind an besondere Strukturen gebunden (z.B. Gebäudestrukturen der benachbarten Mühle), die sie als wenig störanfällige Vögel nicht aufgeben.

6.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss die Rodung der Bäume, Gehölze und Sträucher auf ein Minimum reduziert werden und darf nur in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sollte dies aus terminlichen Gründen nicht möglich sein, sind die Bäume von einem Fachmann erneut zu untersuchen und nach nicht nachweisbarer Nutzung als Brutstandort freizugeben.

Entlang des Sulzbachs befindet sich lediglich eine alte Robinie als standortuntypische

Art. Sie sollte dennoch auf Grund ihres hohen Anteils an Sonderstrukturen (z.B. mindestens 1 genutzte Bruthöhle, mehrere Rindenhabitats, mehrere Astabbrüche, starker Efeubewuchs etc) erhalten bleiben.

6.4 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig, da derzeit keine nachweislich genutzten Bruthabitatstrukturen verloren gehen und auch der Verlust an Nahrungshabitatfunktionen im direkten Umfeld gut zu kompensieren ist.

6.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Rodung der Bäume und Gehölze wird auf ein Minimum beschränkt und muss in der gesetzlich dafür zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sollte dies aus terminlichen Gründen nicht möglich sein, sind die Bäume von einem Fachmann erneut zu untersuchen und nach nicht mehr nachweisbarer Nutzung durch Brutvögel freizugeben.

Eine alte, aber nicht standorttypische Robinie entlang des Sulzbachs sollte auf Grund ihres hohen Anteils an Sonderstrukturen (z.B. mindestens 1 genutzte Bruthöhle, mehrere Rindenhabitats, mehrere Astabbrüche, starker Efeubewuchs etc) erhalten bleiben.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Durch die Rodung der Bäume und Sträucher in den gesetzlich zulässigen Wintermonaten kann es nicht zu einer Erfüllung des Störungsverbots kommen. Die zu dieser Zeit vor Ort anwesenden Standvögel können sich den Störungen durch Flucht entziehen und finden ausreichend störungsfreie Ersatzhabitats in der Umgebung.

Während der Bauzeiten ergeben sich erhöhte Störwirkungen auf die Vögel im näheren Umfeld, vor allem entlang des Sulzbachs sowie im Bereich der Privatgärten. Da aber hier keine gefährdeten oder schutzbedürftigen Vogelarten nachgewiesen werden konnten, ergibt sich keine Beeinträchtigung der Lokalpopulationen der vorkommenden Brutvogelarten. Eventuell hier brütende Arten wie Amsel, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke etc., finden entlang des Sulzbachs ausreichende Ersatzhabitats. Die auf der Vorwarnstufe stehenden Arten Goldammer und Haussperling befinden sich entweder ausreichend außerhalb des Wirkraums der Maßnahmen (Goldammer) oder sind an besondere Strukturen gebunden (z.B. Gebäudestrukturen der benachbarten Mühle), die sie als wenig stör anfällige Vögel nicht aufgeben.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig, da derzeit keine nachweislich genutzten Bruthabitatstrukturen verloren gehen und auch der Verlust an Nahrungshabitatfunk-

tionen im direkten Umfeld gut zu kompensieren ist.

Eine alte, aber nicht standorttypische Robinie entlang des Sulzbachs sollte auf Grund ihres hohen Anteils an Sonderstrukturen (z.B. mindestens 1 genutzte Bruthöhle, mehrere Rindenhabitats, mehrere Astabbrüche, starker Efeubewuchs etc) erhalten bleiben.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

6.6

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Die artenschutzrechtliche Prüfung der Vögel erfolgt auf Basis der vorhandenen Nachweise, die im Jahr 2018 innerhalb und im Umfeld des Plangebiets gewonnen wurden.

Derzeit wird das Plangebiet auf Grund seiner starken Einbindung in den Siedlungsraum von Sulzburg nicht von Offenlandarten genutzt. Innerhalb des Plangebiets reduzieren sich daher die nutzbaren Bruthabitatsstrukturen auf die im Privatbereich vorhandenen Gebäude und Gehölze sowie auf den Sulzbach und seine Begleitvegetation. In beiden Bereichen finden nach derzeitigem Planungsstand keine Veränderungen statt.

Für streng geschützte oder gefährdete Arten, die im Umfeld des Plangebiets vorkommen, ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Als einzige Vermeidungsmaßnahme muss eine eventuelle Rodung der Bäume und Gehölze in der gesetzlich dafür zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sollte dies aus terminlichen Gründen nicht möglich sein, sind die Bäume von einem Fachmann erneut zu untersuchen und nach nicht mehr nachweisbarer Nutzung durch Brutvögel freizugeben.

Die anwesenden Brutvögel im Umfeld des Plangebiets erfahren durch die bauzeitlich erhöhten Störwirkungen keine maßgebliche Erhöhung der Störwirkungsfaktoren. Die bauzeitlich bedingte Erhöhung der Störwirkungen liegt noch im Rahmen der normalen menschlichen Siedlungstätigkeit, an die sich die Vögel bereits gewöhnt haben. Haussperlinge und vergleichbar synanthrope Siedlungsfolger finden in den benachbarten Bereichen, vor allem im Bereich der Mühle, ausreichend störungsfreie Zonen. Das Brutrevier der Goldammer befand sich ausreichend weit außerhalb der Störwirkungen der bauzeitlich bedingten Maßnahmen.

Auch der Verlust an Nahrungshabitats ist als nicht erheblich zu bezeichnen. Dies kann durch die relative Kleinheit der Eingriffsflächen in Relation zu vergleichbaren Flächen im Umfeld sowie durch die nur sporadische Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitats begründet werden. Die Haussperlinge gewinnen durch die Bebauung und die Grüngestaltung eher an nutzbaren Habitatsstrukturen.

Eine alte, aber nicht standorttypische Robinie entlang des Sulzbachs sollte auf Grund ihres hohen Anteils an Sonderstrukturen (z.B. mindestens 1 genutzte Bruthöhle, mehrere Rindenhabitats, mehrere Astabbrüche, starker Efeubewuchs etc) erhalten bleiben.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

7 Fledermäuse

7.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen Derzeit liegen keine Nachweise von Fledermäusen innerhalb des Plangebiets vor. Im Siedlungsraum von Heitersheim sind die typischen Siedlungsfledermausarten zu erwarten. In den Wäldern der Umgebung können je nach ökologischer Wertigkeit der Waldstrukturen auch die typischen Waldarten erwartet werden.

Im Rahmen der Untersuchungen zur Ortsumfahrung von Staufen fanden von FRINAT umfangreiche Untersuchungen der Fledermausfauna im Raum Staufen/Heitersheim statt. Ergänzt werden die Untersuchungen durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) des FFH-Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ (8211-341), in der auch Gebietsbeschreibungen der potentiell vorkommenden Arten zu finden sind.

Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein Privatgebäude, dass aber nicht beeinträchtigt wird. Die rund um das Gebäude vorhandenen Bäume erfüllen in geringfügiger Form Habitatfunktionen für Fledermäuse. Auf Grund des geringen Totholzanteils ist jedoch nur die sporadische Nutzung kleinerer Rindenstrukturen etc. durch Einzeltiere möglich.

Tabelle 3 Liste der im Untersuchungsgebiet potentiell verbreiteten Arten

Art	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FF	§	RL B-W	RL
	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	II, IV	s	1	1
	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	IV	s	2	2
	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	s	2	V
	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	s	3	n
	<i>Myotis natterrie</i>	Fransenfledermaus	IV	s	2	N
	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	IV	s	V	2
	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	II, IV	s	R	2
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	n
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	s	G	D
	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	IV	s	i	n
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	IV	s	i	G
	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	s	3	V
	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	s	1	2
	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	IV	s	2	2

Rote Liste: n = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 1= gefährdet; 2= stark gefährdet, 3 = gefährdet, R= Arten mit geografischer Restriktion; i= gefährdete wandernde Tierart, D= Daten unzureichend, G=Gefährdung unbekannt

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

Anhang IV: Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010.

s = streng geschützt

7.2 Auswirkungen

Auswirkungen

Nach Auswertung der Beschreibungen der Nachweise und Verbreitungsschwerpunkte dieser Arten sowie nach Berücksichtigung der Habitatstrukturen im Plangebiet ergeben sich mögliche Beeinträchtigungen lediglich für die folgenden Arten.

Tabelle 3: Wirkungsprognose für die vorkommenden Fledermausarten

Art	Nachweis	Vorkommenswahrscheinlichkeit im Plangebiet
Wimperfledermaus	Kolonie in Hasel. Hausen liegt im Aktionsradius der Art. Sporadischer Aufenthalt an Gebäuden innerhalb des Plangebiets möglich. Ställe mit Lockwirkung sind aber keine vorhanden. Flugroute entlang der Wiese zu erwarten.	Gering
Fransenfledermaus	Bisher nur Winternachweise in Südbaden. Sommerkolonien werden vermutet. Flugroute entlang der Wiese zu erwarten.	Sehr gering.
Bartfledermaus	Bisher nur Winternachweise in Südbaden. Sporadischer Aufenthalt an Gebäuden möglich. Sommerkolonien werden in Südbaden vermutet. Flugroute entlang der Wiese zu erwarten.	Gering-mittel
Großes Mausohr	Bisher nur Einzelnachweise im Sommer in Ballrechten-Dottingen. Sporadischer Aufenthalt am Privatgebäude möglich. Flugroute entlang des Sulzbachs zu erwarten.	Mittel
Wasserfledermaus	Nachweise entlang Neumagen und Sulzbach. Keine Kolonien bekannt. Sporadischer Aufenthalt am Privatgebäude sowie ggf. an Bäumen im Privatgarten oder entlang des Sulzbachs möglich. Flugroute entlang des Sulzbachs zu erwarten.	Gering
Graues Langohr	Bisher nur Einzelnachweise in Ballrechten-Dottingen von 1990. Sporadischer Aufenthalt am Privatgebäude möglich. Flugroute entlang des Sulzbachs zu erwarten.	Gering
Zwergfledermaus	Nachweise aus Grunern. Weit verbreitet. Sporadischer Aufenthalt am Privatgebäude sowie ggf. an Bäumen im Privatgarten oder entlang des Sulzbachs möglich. Flugroute entlang des Sulzbachs zu erwarten.	Mittel bis hoch

Die anderen Arten gelten als lokal ausgestorben (z.B. Hufeisennase) bzw. haben eine so geringe Nachweisdichte, dass sie als nicht betroffenen zu betrachten sind.

Im Moment kann angesichts der räumlichen Nachweise der Fledermäuse sowie der großflächig vorhandenen Strukturen im Umfeld des Plangebiets davon ausgegangen werden, dass die oben genannten Arten mit unterschiedlicher Intensität die in Abb.6 gezeigten Habitatstrukturen als Leitlinien für ihre Flugrouten nutzen. Da naturnahe Wälder, Nahungshabitate in Form geschützter Landschaftselemente rund um den Kastelberg und bekannte Überwinterungsquartiere im oberen Sulzbachtal bzw. Münstertal liegen, ist mit einer maßgeblichen Ausrichtung der Hauptflugrouten entlang des Sulzbachtals zu rech-

nen. Entlang dieser Flugroute ist vermutlich die Orientierung am Gewässersystem des Sulzbachs und seiner Begleitvegetation sehr wichtig.

Bauzeitlich kann es nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu einer Einschränkung der Flugroutenorientierung kommen, da die Bäume entlang des Baches erhalten bleiben und die Arbeiten tagsüber und während der Sommermonate und somit ohne nächtliche Lichtverschmutzung erfolgen.

Betriebs und anlagebedingt könnte es zu einer Lichtverschmutzung im Umfeld der neuen Gewerbe und Wohngebiete und der geplanten Zufahrtsstraßen kommen.

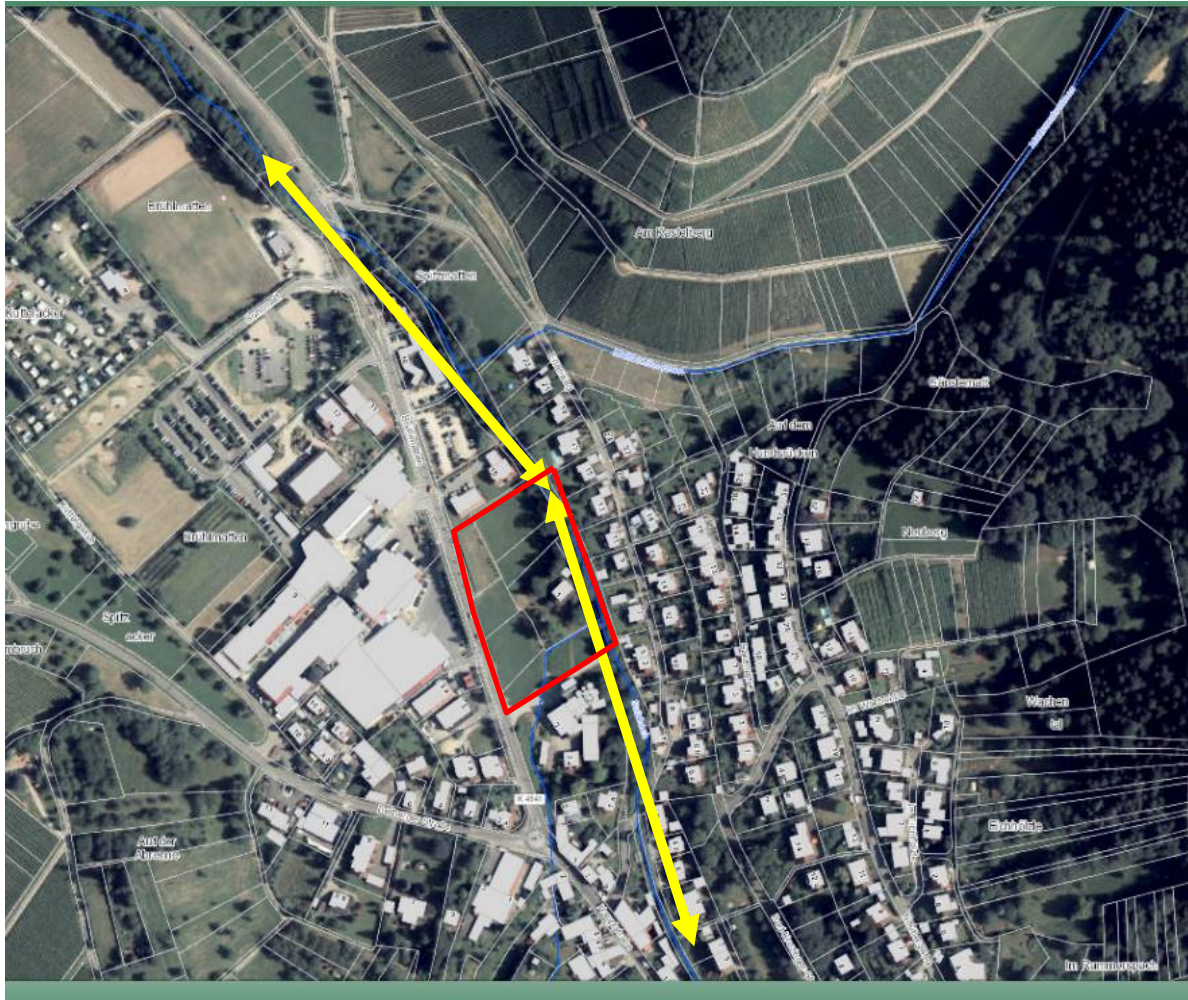


Abbildung 6: Mutmaßliche Fledermausflugrouten im Umfeld des Plangebiets (gelb markiert).

7.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Im Moment wird gemäß Planungsstand davon ausgegangen, dass das Privathaus innerhalb des Plangebiets keinerlei Beeinträchtigung erfährt. Die nötigen Schutzmaßnahmen beschränken sich daher darauf, die vorhandene Flugroute nicht zu beeinträchtigen. Bei der Planung der Lichtenanlagen sowie bei der landschaftspflegerischen Gestaltung sollte die Leitlinie entlang des Sulzbaches nicht beeinträchtigt werden. Dies kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Weitgehender Verzicht auf die Rodung der Bäume entlang des Baches (1 jüngere Robinie kann entfernt werden).
- Eine alte, aber nicht standorttypische Robinie entlang des Sulzbachs sollte auf Grund ihres hohen Anteils an Sonderstrukturen (z.B. mindestens 1 genutzte

Bruthöhle, mehrere Rindenhabitats, mehrere Astabbrüche, starker Efeubewuchs etc.) sowie auf Grund ihres Abschirmeffekts gegen mögliche Lichtverschmutzungen erhalten bleiben.

- Keine Lichtverschmutzung der gewässernahen Bereiche innerhalb beider Steilufer.
- Verzicht auf eine Beleuchtung in den öffentlichen und privaten Grünflächen entlang des Bachs.
- Verwendung fledermausfreundlicher Lichtquellen als Gebäude- und Straßenbeleuchtung
- Lenkung der Lichtkegel ausschließlich in den Straßen- und Siedlungsbereich hin

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

7.4 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Nach derzeitigem Planungsstand werden keine für Fledermäuse wichtigen Quartierstrukturen beeinträchtigt. Es gehen auch keine Nahrungshabitats mit erheblicher Bedeutung verloren. Die im Plangebiet vorhandenen Bäume mit Funktionen für Fledermäuse sowie das Privatgebäude bleiben erhalten. Insofern sichergestellt werden kann, dass mittels entsprechender Beleuchtungstechnik die vorhandene Leitlinie für Fledermäuse entlang des Sulzbachs nicht beeinträchtigt wird, sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Eine alte, aber nicht standorttypische Robinie entlang des Sulzbachs sollte auf Grund ihres hohen Anteils an Sonderstrukturen (z.B. mindestens 1 genutzte Bruthöhle, mehrere Rindenhabitats, mehrere Astabbrüche, starker Efeubewuchs etc.) erhalten bleiben.

7.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Nach derzeitigem Planungsstand bleiben sowohl die Bäume entlang des Sulzbachs als auch die Bäume in dem Privatgärten als auch das Privathaus innerhalb des Plangebiets unbeeinträchtigt erhalten. Falls es doch zu einer Rodung von Bäumen kommen sollte, müssen bauzeitliche Auflagen eingehalten werden. Die Rodung der Bäume und Gehölze ist dann nur in der gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang November bis Ende Februar zulässig. Eine alte, aber nicht standorttypische Robinie entlang des Sulzbachs sollte auf Grund ihres hohen Anteils an Sonderstrukturen (z.B. mindestens 1 genutzte Bruthöhle, mehrere Rindenhabitats, mehrere Astabbrüche, starker Efeubewuchs etc.) erhalten bleiben. Sonstige Quartiere sind im Planbereich ebenfalls nicht vorhanden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Nach derzeitigem Planungsstand bleiben sowohl die Bäume entlang des Sulzbachs als auch die Bäume in dem Privatgärten als auch das Privathaus innerhalb des Plangebiets unbeeinträchtigt erhalten. Falls es doch zu einer Rodung von Bäumen kommen sollte, müssen bauzeitliche Auflagen eingehalten werden. Die Rodung der Bäume und Gehölze ist dann nur in der gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang November bis Ende Februar zulässig. Sonstige Quartiere sind im Planbereich ebenfalls nicht vorhanden.

Bauzeitlich kann es nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu einer Einschränkung der Flugroutenorientierung kommen, da die Arbeiten tagsüber und während der Sommermonate und somit ohne nächtliche Lichtverschmutzung erfolgen.

Betriebs und anlagebedingt könnte es zu einer Lichtverschmutzung im Umfeld der neuen Gewerbe und Wohngebiete sowie der geplanten Zufahrtsstraßen kommen.

Im Moment wird gemäß Planungsstand davon ausgegangen, dass das Privathaus innerhalb des Plangebiets keinerlei Beeinträchtigung erfährt. Die nötigen Schutzmaßnahmen beschränken sich daher darauf, die vorhandene Flugroute nicht zu beeinträchtigen. Bei der Planung der Lichtanlagen sowie bei der landschaftspflegerischen Gestaltung sollte die Leitlinie entlang des Sulzbachs nicht beeinträchtigt werden. Dies kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Weitgehender Verzicht auf die Rodung der Bäume entlang des Baches (1 jüngere Robinie kann entfernt werden).
- Eine alte, aber nicht standorttypische Robinie entlang des Sulzbachs sollte auf Grund ihres hohen Anteils an Sonderstrukturen (z.B. mindestens 1 genutzte Bruthöhle, mehrere Rindenhabitats, mehrere Astabbrüche, starker Efeubewuchs etc.) sowie auf Grund ihres Abschirmeffekts gegen mögliche Lichtverschmutzungen erhalten bleiben.
- Keine Lichtverschmutzung der gewässernahen Bereiche innerhalb beider Steilufer.
- Verzicht auf eine Beleuchtung in den öffentlichen und privaten Grünflächen entlang des Baches.
- Verwendung fledermausfreundlicher Lichtquellen als Gebäude- und Straßenbeleuchtung
- Lenkung der Lichtkegel ausschließlich in den Straßen- und Siedlungsbereich hin

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Nach derzeitigem Planungsstand werden keine für Fledermäuse wichtigen Quartierstrukturen beeinträchtigt. Es gehen auch keine Nahrungshabitats mit erheblicher Bedeutung verloren. Die im Plangebiet vorhandenen Bäume sowie das Privatgebäude bleiben erhalten. Insofern sichergestellt werden kann, dass mittels entsprechender Beleuchtungstechnik die vorhandene Leitlinie für Fledermäuse entlang des Sulzbachs nicht beeinträchtigt wird, sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

7.6

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Moment bestehen keine Nachweise von Fledermäusen innerhalb des Plangebiets. Die potentiell verbreiteten Fledermäuse sind mit Ausnahme der Zwergfledermaus und

des Großen Mausohrs, eventuell noch des in Ballrechten nachgewiesenen Grauen Langohrs oder der aus Ehrenstetten bekannten Wimperfledermaus, nur mit geringer Vorkommenswahrscheinlichkeit innerhalb des Plangebiets zu erwarten.

Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein Privathaus mit einem Privatgarten, in dem höhere Bäume stehen. Da nach derzeitigem Kenntnisstand weder das Haus noch die Bäume beeinträchtigt werden, ergibt sich hier kein Verlust an Habitatstrukturen.

Entlang des Sulzbachs stehen weitere Bäume, die ebenfalls nicht beeinträchtigt werden. Eine alte, aber nicht standorttypische Robinie entlang des Sulzbachs sollte auf Grund ihres hohen Anteils an Sonderstrukturen (z.B. mindestens 1 genutzte Bruthöhle, mehrere Rindenhabitate, mehrere Astabbrüche, starker Efeubewuchs etc.) sowie auf Grund ihres Abschirmeffekts gegen mögliche Lichtverschmutzungen erhalten bleiben.

Dann ist auch entlang des Sulzbachs kein Quartierverlust zu erwarten. Allerdings ist der Sulzbach mit seiner Gehölzgalerie als wichtige Leitlinie in Ost-West-Richtung zu bewerten.

Die nötigen Schutzmaßnahmen beschränken sich daher darauf, die vorhandene Flugroute nicht zu beeinträchtigen. Bei der Planung der Lichtanlagen sowie bei der landschaftspflegerischen Gestaltung sollte die Leitlinie entlang des Sulzbaches nicht beeinträchtigt werden. Dies kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Weitgehender Verzicht auf die Rodung der Bäume entlang des Baches (1 jüngere Robinie kann entfernt werden).
- Eine alte, aber nicht standorttypische Robinie entlang des Sulzbachs sollte auf Grund ihres hohen Anteils an Sonderstrukturen (z.B. mindestens 1 genutzte Bruthöhle, mehrere Rindenhabitate, mehrere Astabbrüche, starker Efeubewuchs etc.) sowie auf Grund ihres Abschirmeffekts gegen mögliche Lichtverschmutzungen erhalten bleiben.
- Keine Lichtverschmutzung der gewässernahen Bereiche innerhalb beider Steilufer.
- Verzicht auf eine Beleuchtung in den öffentlichen und privaten Grünflächen entlang des Baches.
- Verwendung fledermausfreundlicher Lichtquellen als Gebäude- und Straßenbeleuchtung
- Lenkung der Lichtkegel ausschließlich in den Straßen- und Siedlungsbereich hin

Nach derzeitigem Planungsstand werden keine für Fledermäuse wichtigen Quartierstrukturen beeinträchtigt. Es gehen auch keine Nahrungshabitate mit erheblicher Bedeutung verloren. Die im Plangebiet vorhandenen Bäume sowie das Privatgebäude bleiben erhalten. Insofern sichergestellt werden kann, dass mittels entsprechender Beleuchtungstechnik die vorhandene Leitlinie für Fledermäuse entlang des Sulzbachs nicht beeinträchtigt wird, sind keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

8 Schmetterlinge

8.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen Derzeit liegen keine Nachweise von Schmetterlingen innerhalb des Plangebiets vor. Bei den Begehungen wurde sowohl auf Einzeltiere geachtet als auch falls vorhanden, gesonderte Wirtspflanzen oder Bäume auf eine Besiedlung abgesehen.

Auswirkungen auf an Bäume gebundene Schmetterlinge können weitgehend ausgeschlossen werden, da nahezu alle Bäume im Bereich des Plangebiets erhalten bleiben.

Die Grünlandbestände sind nicht so artenreich ausgeprägt, dass bestimmte Arten zu erwarten gewesen wären. Eventuell vorhandene Wirtspflanzen wurden sporadisch auf eine Besiedlung oder auf Fraßspuren abgesehen. Vereinzelt waren entlang des Sulzbachs Weideröschen als Pflanze für den Nachtkerzenschwärmer sowie Wasserdost als Pflanze für die Spanische Fahne vorhanden. Für beide Arten stimmen aber bezüglich Verbreitung, Gesamtstruktur und Siedlungsnähe die sonstigen Voraussetzungen nicht. Zudem bleiben die Pflanzen entlang des Sulzbachs erhalten.

Die Grünlandbestände weisen lediglich bezüglich Knöterich und Ampferarten ein Potential für die Schmetterlingsarten Ampfer-Grünwiderchen sowie für die Feuerfalter Arten auf. Keine der Arten konnte jedoch nachgewiesen werden.

Tabelle 3 Liste der im Untersuchungsgebiet potentiell verbreiteten Arten

Art	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
Ampfer-Grünwiderchen	<i>Adscita statices</i>		-	b	3	V
Dukaten-Feuerfalter	<i>Lycaena virgaureae</i>		-	b	2	3
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>		II;IV	s	2	3
Großer Fuchs	<i>Nymphalis polychloros</i>		-	b	2	3
Kleiner Schillerfalter	<i>Apatura ilia</i>		-	b	3	3
Kurzschwänziger Bläuling	<i>Cupido argiades</i>		-	-	V	2
Lilagold-Feuerfalter	<i>Lycaena hippothoe</i>		-	b	2	3
Malven-Dickkopffalter	<i>Carcharodus alceae</i>		-	b	3	3
Platterbsen-Widderchen	<i>Zygaena osterodensis</i>		-	b	2	2
Trauermantel	<i>Nymphalis antiopa</i>		-	b	3	V
Wachtelweizen-Scheckenfalter	<i>Melitaea athalia</i>		-	-	3	3
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>		IV	s	V	V
Spanische Fahne	<i>Callimorpha punctaria</i>	quadri-	IV	2	-	V

Rote Liste: n = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 1= gefährdet; 2= stark gefährdet, 3 = gefährdet, R= Arten mit geografischer Restriktion; i= gefährdete wandernde Tierart, D= Daten unzureichend, G=Gefährdung unbekannt

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

Anhang IV: Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010.

s = streng geschützt

8.2 Auswirkungen

Auswirkungen Nach Auswertung der Beschreibungen der Nachweise und Verbreitungsschwerpunkte dieser Arten sowie nach Berücksichtigung der Habitatstrukturen im Plangebiet ergeben sich keine möglichen Beeinträchtigungen für die oben genannten Arten.

Tabelle 3: Wirkungsprognose für die vorkommenden Fledermausarten

Art	Nachweis	Vorkommenswahrscheinlichkeit und potentielle Betroffenheit
Ampfer-Grünwidderchen	Adscita statures Nachweise im Raum Sulzburg vorhanden (Quelle:www.schmetterlinge.de). Ampfer und Kuckucks-Lichtnelke in geringen Beständen vorhanden	Gering
Dukaten-Feuerfalter	Lycaena virgaureae Habitate passen für diese Art nur eingeschränkt. Beide Sauerampferarten nur gering verbreitet. Verbreitungsbedingt ist eher ein Vorkommen im hinteren Sulzbachtal zu erwarten, da die Art an den Schwarzwald gebunden ist.	Gering.
Große Feuerfalter	Der Große Feuerfalter besiedelt eine Vielzahl von sonnigen Lebensräumen des Offenlandes. Als Nahrungspflanze dienen den Raupen verschiedene Ampferarten: Riesen-Ampfer (<i>Rumex hydro-lapathum</i>) und Stumpfbältriger Ampfer (<i>Rumex obtusifolius</i>). Die Art ist in Feuchtwiesen, an Gräben, in feuchten Grünlandbrachen, aber auch auf Ackerbrachen und Ruderalstandorten anzutreffen. Die Falter orientieren sich gerne an besonderen Strukturen in der Vegetation sowie im Gelände. Günstig für die Art ist ein extensiv bewirtschaftetes Nutzungsmosaik mit hoher Strukturvielfalt.	Gering. Nur wenige Vertreter des Stumpfbältrigen Ampfers vorhanden. Diese ohne Spuren einer Nutzung.
Großer Fuchs	Besiedelt bevorzugt offene Waldlandschaften mit häufigem Vorkommen der wichtigsten Wirtspflanzen Weiden und Ulmen. Daneben tritt die Art auch in Gärten, Wohnsiedlungen und Streuobstbeständen auf, wo sich die Larve auch an Süßkirsche (<i>Prunus avium</i>) entwickeln kann. Auch Apfel, Birne, u. a. Laubbaumarten. Auch innerhalb lichter Wälder kann die Art vorkommen.	Gering. Nutzbare Baumarten vorhanden, aber sie bleiben erhalten

<p>Kleiner Schillerfalter</p>	<p>Zum Lebensraum des Kleinen Schillerfalters zählen Lichtungen, Schneisen und Ziehwege in Laubwäldern, an deren Rändern die Futterpflanzen wachsen, jedoch auch bewaldete Flusstäler, insbesondere Flussufer mit Vorkommen der Silberweide <i>Salix alba</i>. Zu den Futterpflanzen der Raupen zählen:</p> <p>Zitterpappel (<i>Populus tremula</i>) Silber-Pappel (<i>Populus alba</i>) Schwarz-Pappel (<i>Populus nigra</i>) Kanadische Hybrid-Pappel (<i>Populus x canadensis</i>) Ontario-Pappel (<i>Populus x gileadensis</i>) Salweide (<i>Salix caprea</i>)</p> <p>Verbreitung eher im Rheinvorland. Derzeit keine Meldungen aus Sulzburg</p> <p>Quelle:www.schmetterlinge.de</p>	<p>Gering.</p> <p>Nutzbare Baumarten-vorhanden, aber sie bleiben erhalten.</p>
<p>Kurzschwänziger Bläuling</p>	<p>Habitat und Wirtspflanzen sind in eingeschränkter Form für die Art nutzbar. Allerdings beschränken sich die Nachweise auf das direkte Rheinvorland (gemäß LUBW). Gemäß www.schmetterlinge.de sind in Sulzburg Nachweise möglich.</p>	<p>Gering.</p>
<p>Lilagold-Feuerfalter</p>	<p>Verbreitungsbedingt gemäß LUBW eher eine Art mittlerer und hoher Schwarzwaldlagen. Habitatbedingungen passen nur eingeschränkt.</p>	<p>Gering</p>
<p>Malven-Dickkopffalter</p>	<p>Verbreitungsbedingt gemäß LUBW eher eine Art des Rheinvorlandes und des Markgräflerland. Vorkommen nicht ausgeschlossen, aber keine Malven und Eibisch Arten vorhanden.</p>	<p>Gering</p>
<p>Platterbsen-Widderchen</p>	<p>Verbreitungsbedingt gemäß LUBW eher im Raum Freiburg, Breisach-Kaiserstuhl zu erwarten.</p> <p>Keine aktuellen Nachweise in Sulzburg</p>	<p>Gering</p>
<p>Trauermantel</p>	<p>Sie leben vor allem in lichten, offenen und feuchten Laubwäldern, man findet sie aber auch in Obstgärten und an Alleen. Sie fliegen dabei bis in Höhen von ca. 2.000 Meter. Die Imagines saugen nur selten an Blüten, sondern überwiegend an Baumsäften und Fallobst. Nur im Frühjahr findet man sie oft an Weidenblüten. Die Überwinterung der Falter findet beispielsweise in Astlöchern und Mauerspalten statt. Die Raupen ernähren sich vor allem von Birken und breitblättrigen Weiden wie z. B. Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>) und auch von Ulmen (<i>Ulmus</i>).</p>	<p>Gering.</p> <p>Nutzbare Baumarten-vorhanden, aber sie bleiben erhalten.</p>

Wachtelweizen-Scheckenfalter	Verbreitungsbedingt ist die Art nicht vollständig auszuschließen, da im Raum Müllheim noch aktuelle Fundstandorte bekannt sind. Im Plangebiet jedoch keine Habitatvoraussetzungen für die Art.	Gering
Spanische Fahne	Verbreitungsbedingt ist ein sporadisches Vorkommen bei dieser hochmobilen Art nicht vollständig auszuschließen. Alle Funktionen für diese Art sind jedoch an die Habitate entlang des Sulzbachs gebunden. Hier finden keine Veränderungen statt	Gering
Nachtkerzenschwärmer	Verbreitungsbedingt ist eher eine geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit gegeben. Obwohl einzelne Wirtspflanzen vorhanden sind, entspricht der Gesamtcharakter des Gebiets nicht den Vorstellungen dieser Art. Sie wird in der Regel im Rheinvorland entlang von Abbaustätten, Kiesgruben, Großbaustellen etc. nachgewiesen.	Gering

8.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Für die Schmetterlinge sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

8.4 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen Für die Schmetterlinge werden keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig

8.5 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis Derzeit bestehen keine Nachweise von streng geschützten oder besonders geschützten aber stark gefährdeten Schmetterlingen im Plangebiet. Für Schmetterlinge relevante Strukturen sind lediglich in Form der Bäume sowie in Form der Habitate entlang des Sulzbaches vorhanden. Hier finden keine wesentlichen Veränderungen statt.

Die Wiesenbestände sind nicht ausreichend vielseitig und artenreich ausgeprägt, um eventuell vorkommenden Schmetterlingen wichtige Reproduktionsressourcen zur Verfügung zu stellen. Der allgemeine Ausgleich im Rahmen der Eingriffsbilanz reicht als Ausgleich für diese Arten aus.

9 Literatur

FELIX BERGMANN, WOLFGANG VON EISENGREIN, ERHARD GABLER, JOCHEN HÜTTL UND FRANZ SCHNEIDER: Brutzeitverbreitung und Bestand der Zaunammer (*Emberiza circlus*) in Südbaden. Naturschutz südl. Oberrhein 4 (2003): 1-10 1

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. November 2008.

LAUFER, H. : Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133 1999.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. : Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2007.

FRINAT 2013: Ortsumfahrung Staufen ; Fachgutachten Fledermäuse als Beitrag zur speziellen Artenschutz-Prüfung (sAP) und zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) des FFH-Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ (8211-341)

HELVERSEN*, MARTINA ESCHÉ, F. KRETZSCHMAR** UND M. BOSCHERT:** Die Fledermäuse Südbadens. Mitt. bad. Landesver. Naturkunde u. Naturschutz N. F. 14 2 409-475 1987 Freiburg im Breisgau 31.

HÖLZINGER, J. et al.: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

MEBS, T. & SCHMIDT, D. : Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

Peschel, R. (2013): Die Zauneidechse und der gesetzliche Artenschutz, NUL 45 (8), 2013. 241-247.

SÜDBECK, P. et al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

TRAUTNER, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

TRAUTNER, J. et al.: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992